

vertretung dabei der Reichsverfassung nicht als zulässig erschien. Man wollte, daß der Reichskanzler in Person, nicht ein Staatssekretär, Director oder Vortragender Rath dem Bundesrath und dem Reichstage für die kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen verantwortlich sein sollte. Während nun in Preußen eine jede Vertretung in der Gegenzeichnung unsaltfähig ist, läßt das Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 7) eine solche zu. § 1: „Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung¹ des Reichskanzlers (sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten)² können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers im Falle der Behinderung desselben ernannt.“ § 2: „Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.“ § 3: „Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen.“ § 4: „Die Bestimmung des Artikel 13 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Die Stellvertreter in der Contrasignatur können dem Reichskanzler nur auf seinen Antrag bestellt, ihm also nicht „aufgedrängt“ werden. Ein Behinderungsfall kann schon in dessen großer Arbeitslast gefunden werden. Trotz der Zulässigkeit der Stellvertretung auch in der constitutionellen Gegenzeichnung bleibt „die allgemeine, sojuzugene historisch-politische Verantwortlichkeit für den ganzen Gang der Verwaltung, für die Einheitlichkeit derselben, für die Auswahl der Personen beim Reichskanzler“³. Die Stellvertreter des Reichskanzlers in der Gegenzeichnung, selbst wer zur generellen Gegenzeichnung und zur generellen Stellvertretung ermächtigt ist, werden nicht dem Bundesrath und dem Reichstag verantwortlich; verantwortlich ist und bleibt in allen Fällen nur der Reichskanzler. Die Stellvertreter trifft nicht die constitutionelle, nicht die historisch-politische, sondern nur die allgemeine, jedem Reichsbeamten nach § 13 des Reichsbeamtengesetzes obliegende Verantwortlichkeit, also nicht die Verantwortlichkeit für Zweckmäßigkeit, Richtigkeit, sondern nur die für Gesetzmäßigkeit⁴.

Der Stellvertreter hat die Unterschrift nicht zu erteilen, wenn ihm dies der Reichskanzler verweigert, und er darf sie nicht verjagen, wenn sie ihm brüskeln wird. Handelt der Stellvertreter gegen die ihm aufgetragenen Befehle des Reichskanzlers, so verlegt er die Pflichten, welche das Amt ihm auferlegt, und hat die Disciplinierung zu gewärtigen. Für die Verwaltungen, welche für das Reich von den Einzelstaaten geführt werden, z. B. für die Militär- und Polizeiverwaltung, hat der Reichskanzler keine Gegenzeichnung und keine Verantwortlichkeit. Folglich kann bezüglich dieser Verwaltungszweige, die sich nicht in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, auch kein zur Gegenzeichnung ermächtigter Stellvertreter

¹ Im Gegensatz zur ratio des Gesetzes, zum preußischen Recht und zur klaren Intention des Art. 17 der Reichsverfassung wird die Ansicht vertreten, daß der Kaiser auch ohne Specialgesetz beauftragt werden könne, einen Stellvertreter des Reichskanzlers zu bestellen und mit dem Rechte der verantwortlichen Contrasignatur auszustatten; so von Georg Meyer, Staatsrecht, § 135, S. 417, Jürg. Bismarck in der Reichstagsdebatte vom 5. März 1878 (Sten. Ber. S. 343), Windthorst in der Reichstagsdebatte vom 13. April 1877 (Sten. Ber. S. 427), während die im Text vertretene Ansicht v. A. von Gänzel und v. Bennigsen am 13. April 1877 (Sten. Ber. S. 419 und 422), Beseleer am 2. Juli 1879 (Sten. Ber. S. 2191) bestritten wurde. Nach Erlass des Gesetzes vom 17. März 1878

kann kein Zweifel daran bestehen, daß eine Stellvertretung in der Contrasignatur des Reichskanzlers nur in den Fällen und nach Maßgabe dieses Gesetzes, nicht selbstthätig und allgemein statthalt ist.

² Der eingeklammerte Satz war techlich entbehrlich.

³ Worte v. Bennigsen's in den Sten. Ber. des Reichstages 1878, S. 331.

⁴ Vgl. insbes. Sten. Ber. des Reichstages 1878, S. 322, 331, 346, 369, 407, 409, 361, in Dietz's Annalen 1878, S. 781 f., G. Meyer, Staatsrecht, § 135, S. 419. Esherer spricht die Ansicht aus, daß die Stellvertreter die Verantwortlichkeit in demselben Umfang wie der Reichskanzler tragen.